

# „Gemeinsam Gehen“

## Verein für deutsch-tansanische Bildungsprojekte

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam gehen“ – Verein für deutsch-tansanische Bildungsprojekte e.V.  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zwecke des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - (1) Unterstützung bedürftiger tansanischer Kinder und Jugendlicher zur Teilnahme am Schulunterricht, zum Beispiel durch Stipendien zur Finanzierung von Schulgeld, Lehrmitteln, Schuluniformen, Unterkunft und Verpflegung,
  - (2) Unterstützung allgemeinbildender Schulen in Tansania zur Erfüllung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgaben (durch Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe im Sinne von § 58 Nr. 1 AO wie auch durch Tätigkeit des Vereins vor Ort bei der Förderung von Baumaßnahmen, Hilfe zur Beschaffung von Lehrmitteln, Sicherstellung von Energie- und Wasserversorgung, Lehrerfortbildungen etc.),
  - (3) Ausbau bestehender Bildungspartnerschaften zwischen Schulen in Hannover und Tansania,
  - (4) Unterstützung bedürftiger tansanischer Schul-Absolventen bei der Planung und Durchführung ihrer weiteren Ausbildungsetappen, zum Beispiel durch Beratung, Schul- und Studienstipendien,
  - (5) Organisation und Durchführung von Austauschprogrammen für Lehrkräfte, Schüler/innen und Studierende mit dem Ziel des gegenseitigen interkulturellen Lernens.
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 1. Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beitrittserklärung und durch den Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

#### 2. Rechte und Pflichten:

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und Auskunft.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von Ihnen können dafür Kosten und Teilnahmegebühren erhoben werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar.
- (4) Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich und fristgemäß zu erbringen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen, insbesondere Änderungen von Email-Adressen, und Kontoänderungen zeitnah bekannt zu geben.
- (8) Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis des Vorstandes im Namen des Vereins tätig werden.
- (9) Fördermitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, jedoch kein Abstimmungs- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### 3. Beiträge:

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vorzugsweise über Einzugsermächtigung zu leisten. Sie können auf begründeten Antrag in Raten gezahlt werden.
- (3) Fördermitglieder bezahlen einen Beitrag, dessen Höhe das Fördermitglied selbst bestimmt, jedoch nicht weniger als die Hälfte des ordentlichen Mitgliedsbeitrags.

- (4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder zeitweilig ermäßigen. Eine wirtschaftliche Notlage soll eine Mitgliedschaft nicht verhindern.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und muss drei Monate vor Ende des Kalenderjahres vorliegen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Mitglied
  - a. grob gegen Ziele und Interessen des Vereins oder dessen Ansehen verstößt oder die satzungsmäßigen Pflichten verletzt,
  - b. die Arbeit oder Veranstaltungen des Vereins mutwillig stört.
  - c. trotz zweier Mahnungen mit Beiträgen oder Zahlungen in Verzug ist.
- (4) Dem Mitglied ist vor einem beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Ausschluss zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Vorstand
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich durch die bzw. den Vorsitzenden oder den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt.
3. Die bzw. der Vorsitzende oder der Vorstand hat binnen von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
  - (1) wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
  - (2) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung zu nennen.

4. Anträge gemäß § 9 (Satzungsänderungen) und § 10 (Zweckänderung und Auflösung des Vereins) dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, die oder der Vorsitzende überträgt die Leitung einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter, die bzw. der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Leitung von Vorstandswahlen ist immer einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter zu übertragen. Die jeweilige Versammlungsleiterin bzw. der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer oder der Protokollführerin (§ 5 Ziff. 5.) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern:
  - Der bzw. dem Vorsitzenden,
  - Der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Der bzw. dem Schatzmeister\*in.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist bleibt der Vorstand bis zum Termin der Neuwahl geschäftsführend im Amt.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende bzw. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
7. Der Vorstand kann eine/n ehren- oder hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand kann ihm Befugnisse als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB übertragen. Diese Befugnisse sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

## **§ 7 Finanzordnung**

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:
  - (1) die Beiträge der Mitglieder;
  - (2) Spenden
  - (3) Ggf. Zuwendungen.
2. Der Haushaltsplan, Ausgaben und Kassenbericht werden vom Vorstand genehmigt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kasse des Vereins.
2. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Jedes Mitglied kann schriftlich einen Antrag auf Satzungsänderung oder -ergänzung stellen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgegeben werden. Änderungen des Wortlauts während der Debatte auf der Mitgliederversammlung sind zulässig.
3. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder -ergänzung können nur mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

## **§ 10 Zweckänderung und Auflösung des Vereins**

1. Anträge auf Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.

2. Beschlüsse zur Zweckänderung oder Auflösung des Vereins können nur mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
  
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Ehemaligen- und Förderverein der Helene-Lange-Schule Hannover (V.H.L. 1960) e.V., Hohe Straße 24, 30449 Hannover und den Förderverein der Integrierten Gesamtschule Linden e.V., Am Lindener Berge 11, 30449 Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde in Hannover am 11.01.2018 beschlossen.

Diese Satzung wurde in Hannover am 08.04.2018 geändert.